

14. Der innere und äußere Verfall des Reiches.

Die kaiserlose Zeit. Dem Untergange der Stauer folgte eine Zeit des tiefsten Verfalles; es ist die kaiserlose Zeit oder das Interregnum. Es fand sich auch kein deutscher Fürst bereit, die Kaiserkrone anzunehmen. Nur einige ausländische Fürsten hatten Lust dazu, nämlich ein englischer und ein spanischer Prinz zu gleicher Zeit. Für das Reich erlangte keiner von beiden Bedeutung.

Der Verfall des Ritterstandes. Alle Ordnung und Sicherheit hörte auf. Jedermann verschaffte sich sein Recht mit der Faust; es galt also „das Recht des Stärkeren.“ Die schlimmsten Landeschädiger waren die Herren vom Adel. In früherer Zeit waren ihrer Kampfeslust hohe Aufgaben gestellt worden; da waren sie mit den Kaisern nach Italien gezogen (Römerzüge) und für die Kirche in das heilige Land (Kreuzzüge). Jetzt gab es für den Ritterstand solche hohe Ziele nicht mehr. Dazu war im wirtschaftlichen Leben allmählich eine neue Zeit gekommen. Das Städtewesen mit seinem Handel und Gewerbe gewann immer mehr Bedeutung. Die adligen Grundherren aber hatten davon keinen Gewinn (s. S. 74). Sie suchten sich durchzuschlagen, so gut es eben ging. Hielten sie es doch auch für ein Vorrecht ihres Standes, sich selbst Recht zu schaffen. Darum nahm das Fehdewesen überhand. Die meisten Fehden wurden zwischen einzelnen Rittern ausgefochten. Aber auch mancher Stadt sagte ein fehdelustiger Rittersmann „den Frieden ab“; (er wurde ihr „abgesagter Feind“). Die Fehden liefen hauptsächlich auf eine Ausplünderung der wehrlosen Bauern hinaus.

Aber auch als gemeine Raubritter fristeten manche Enkel der Kreuzfahrer ihr Leben. In Busch und Hohlweg lauerten die „Buschflepper“, um den Kaufmannszug der verhassten Bürger zu „schlagen“. Sie nannten das: „vom Stegreif (Stegreif, Steigreifen = Steigbügel) leben“ und fanden darin gar nichts Unritterliches.

„Reiten und Rauben ist keine Schande;
das tun die Besten im Lande.“

Die heilige Geme. In dieser gefehlosen Zeit suchte nun auch das Volk so gut wie möglich sich sein Recht selbst zu verschaffen. Die alten Volksgerichte aus der germanischen Zeit hatten sich in einigen Gegenden Deutschlands erhalten. Jetzt kamen sie von neuem zu Macht und Bedeutung. In Westdeutschland erlangte ein solches Volksgericht hohes Ansehen, die heilige Geme. Die Linde, unter welcher in Dortmund die Femrichter (der „Freigraf“ und die „Freischöppen“) ihres Amtes walteten, ist erst vor kurzem gefallen. Die Verhandlungen fanden am hellen Tage statt, nicht im Dunkel der Nacht, wie oft berichtet wird. Wurde jemand bei den Femrichtern verklagt, so luden diese ihn vor Gericht. Konnte der „Ladebrief“ dem Beschuldigten nicht eingehändig werden, so wurde er ihm mit einem Dolch an die Haustür gesteckt (vgl. Steckbrief!). Die Geme wußte den Frevler mit unheimlicher Sicherheit zu erreichen. Auch wenn er sich dem Gericht nicht stellte, konnte er verurteilt werden. Schwere Verbrechen zogen die Todesstrafe nach sich; der jüngste Freischöppe mußte diese vollziehen. Selbst der flüchtige Verbrecher entging der Strafe nicht. Kurze Zeit nach der Ver-